

IRODALOM

- Bíró S.–Szilágyi I.*, (szerk.), 1949. A magyar református egyház története. Budapest.
- Bodon Á.*, 1860. A felsővályi reformált egyház története. 1550–1860. Sárospatak.
- Forgon I.*, 1939–1941. „Mihályfalusi de genere Kodroár nemzetség története” Debrecen.
- Forgon M.*, 1909. Gömör–Kishont vármegye nemes családai. I–II. Kolozsvár.
- Ila B.*, 1944–1976. Gömör megye. A települések története 1774-ig. I–IV. Budapest.
- Illyés E.*, 1941. Egyházfegyelem a magyar református egyházban. (XVI–XIX. századokban) Debrecen.
- Jávor K.*, 1971. Egy XIX. századi presbiteri jegyzőkönyv tanulságai. Népi kultúra – népi társadalom V–VI.
- Kiss Á.*, 1881. A XVI. században tartott magyar ref. zsinatok végzései. Budapest.
- Lenkey L.*, 1965. A gömöri református egyház története. II. k. Az egyházmegye kialakulása, alkotmánya, kormányzata, fegyelmi rendtartása és jogi viszonyai.
- Tóth S.*, 1888. A serkei ev. református egyház története. Rimaszombat.

MORAL UND DISZIPLINIERUNG IN DER KIRCHE VON FELSŐVÁLY VOR DER AUFHEBUNG DER LEIBEIGENSCHAFT

(Auszug)

Der Verfasser hat Untersuchungen auf dem hauptsächlich von Kleinadligen bewohnten Gebiet des historischen Komitats Gömör, im Tale des Flusses Vály vorgenommen. Felsővály, Bikkszög und Mihályfalva waren reine Adelsdörfer. In Gergelyfalva und Alsóvály lebten auch Menschen bäuerlicher Herkunft. Das Verhältnis zwischen Bauernschaft und Adelsstand ist seit langem ein interessantes Thema der ungarischen ethnographischen Forschungen. Der Verfasser hat weitere Untersuchungen vorgenommen, die sich auf das moralische Leben und die Veränderungen der Arten der Disziplinierung beziehen. Er hat seine Daten den presbiterischen Protokollen zwischen 1767 u. 1843 des Felsővályer Kirchendistriktes entnommen.

Nach einer kurzen siedlungs- und kirchengeschichtlichen Einführung wird über die moralischen und Disziplinarvergehen bzw. über ihre Bestrafung gesprochen. Die Zeit zwischen 1767 und 1843 ist in der Hinsicht der kirchlichen Disziplinierung eine aktive Epoche. Schimpferei, die Beleidigung der Kirchenältesten, Hurerei, Verleumdung, Diebstahl, Prügelei, Nicht-Verehrung der Mutter, verbotene Arbeit an Festtagen, Beschimpfung anderer Religionen, Familienzwistigkeiten und Zänkereien waren die Disziplinarvergehen, die damals vorkamen. Besonders interessante Familienzwiste waren – es handelt sich ja um Adelsdörfer – die sogenannten Stuhlprozesse, deren Ursache die Sitzordnung in der Kirche war. Das hat die gesellschaftliche Hierarchie gut gespiegelt.

Der Verfasser vergisst während seiner Untersuchungen nie, die Gleichheiten und Unterschiede zwischen den zwei gesellschaftlichen Klassen zu zeigen.

Die verschiedenen Vergehen haben die Bauern und die Adligen in anderen Proportionen begangen. Die Stuhlprozesse sind nur bei Adligen vorgekommen ebenso wie die Beleidigung der Kirchenältesten. Der Anteil der Diebstähle und der Hurerei war im Kreise der Bauern grösser.

Es war interessant, wie die verschiedenen Sünden und Vergehen beurteilt wurden. Die kleineren oder grösseren Geldstrafen (2–6–10–16 Ft) und die Stockschläge wurden nicht im gleichen Masse den Vertretern der zwei Klassen erteilt. Die Adeligen haben aufgrund ihres Ranges, gesellschaftlichen Stellung und Vertretung in grösserer Zahl im Presbiterium günstigere Urteile im Falle der Adeligen als im Falle der Bauern gefällt.

Der Verfasser hat auch das Verhältnis zwischen weltlicher und kirchlicher Rechtsprechung untersucht. Seiner Meinung nach ist das Ansehen der kirchlichen Rechtsprechung zwischen 1767 und 1810 unbestreitbar, die Wirkung der Entscheidungen und Urteile die vom Presbiterium gefällt wurden, stimmt mit der der weltlichen Gerichte überein. Zwischen 1810 und 1843 kann man feststellen, dass das Ansehen allmählich verloren wird. Die kirchliche Rechtsprechung fällt nur moralische, nicht realisierbare Urteile und überweist alle Streitfragen in den Wirkungsbereich des weltlichen Gerichtes (Diebstähle, Prügelei, Familienstreite, usw.). Dessen Ursache ist einerseits das königliche Dekret 1786, was den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften die Urteilsfällung verbietet, andererseits die moralische Lockerung der Mitglieder der Presbiterien, ihre Disziplinarvergehen. Und dabei müssen wir auch erwähnen, dass sich die Vergehen und Bestrafungen, die in den Kanonen festgelegt sind, auf alle Mitglieder der Kirchengemeinde, ohne die gesellschaftliche Zugehörigkeit zu beachten, beziehen. Während des tatsächlichen Prozesses werden diejenigen, die den unteren Schichten angehören, diskriminiert.

István B. Kovács